



II. Abtheilung: Mittheilungen.

Die der Cistercienser-Abtei Doberan

bis zum Jahre 1365 urkundlich gemachten Schenkungen und deren Ausnutzung durch die Mönche.

Von Ludwig Dolberg in Ribnitz.

(Schluss zu Heft II. 1891, S. 287—300.)

In anderen Fällen (V. 3411; VII. 4514; VIII. 5097) ward der Betrag der gestifteten Renten ausdrücklich für Almosen bestimmt, welche an des Klosters Thor die Mönche den Armen reichen sollten. 60 Brode sollten jeden Freitag an dieselben aus der Schenkung des Ritters Heinrich v. Bülow von 10 Drömp¹⁾ Roggen jährl. vertheilt werden. (UB. VII. 4514.) Otto von der Lühe wendet 11 Mark Rente dem Kloster zu, damit der Schuhmeister 50 Paar Riemenschuhe am Feste des hl. Martin unter die Armen vertheile. (UB. V. 3411.) Für Kleider und Schuhe am Thore den Dürftigen zu verabreichen, setzt Albrecht von Bardewik 4 Mark Renten aus. (UB. VIII. 5097.)

Noch häufiger bedingen die Geber die Aufkünfte aus ihren Schenkungen zur Ausrichtung von Servitien zumal für die Tage der Begehung ihrer und der Memorien ihrer Angehörigen. (UB. I. 603; II. 793; IV. 2513; IV. 3044; III. 7972 u. v. a. zusammen 24 Urkunden.)

¹⁾ 1 Drömp = 10 Scheffel.

Endlich wurden Stiftungen gemacht zu ganz bestimmten Einrichtungen, wie 1341 zu drei neuen Altären in der Abteikirche durch die Brüder Peter Wieses, (IX. 6157) oder zur Ausstattung schon vorhandener. So rüsteten der Bürgermeister Rimbert vom Alten Markte zu Rostock 1257 (II. 799) den des hl. Benedict aus, »an welchem die tägliche Messe für die verstorbenen Brüder und Familiaren und alle verstorbenen Gläubigen stets gehalten ward,« und den der hl. Jungfrau 1298 (IV. 2513, vgl. V. 2778) Heinrich Preen und seine Gattin mit Kelch, Messbuch und Paramenten und 1305 (V. 3044) ebenso Otto von der Lühe einen nicht genannten. Für eine Vicarei eines Altares zu seiner und seiner Vorfahren dauernden Memoria setzte Ritter Tesmar 5 Mark slav. jährlicher Hebungen zu Krakow aus (V. 3202.). Grundstücke überwies 1329 der Pfarrer Konrad von Wameckow zur Herstellung eines Altars und des zur hl. Messe Erforderlichen in der auf dem Klosterhofe zu Wismar zu erbauenden Capelle. (VII. 4487, 4561, 4563; IX. 5499.) Um sich und seinen Lieben ein ständiges Memento in den Messen, die in der Friedhofscapelle, dem hl. Michael geweiht, gelesen wurden, zu sichern, wies der Bürgermeister Arnold Kopmann in Rostock dem Kloster 50 M. rost. zu. (UB. VIII. 5656.) Auch zu dauernder Beschaffung ewiger Lichter wurden die ausgeworfenen Renten angewiesen, so 1306 (V. 3114) zu einem solchen »vor der hl. Eucharistie« durch Gottschalk Wessler und 1329 (VIII. 5097) zu einem vor dem Hochaltare durch Albrecht von Bardewik. Die Urkunde vom 30. Nov. 1313 (UB. VI. 3659) zeigt uns, dass Nicolaus v. Werle an den Erlass der Abgaben und Beden¹⁾ in Korn und Geld zu Gallin und Zarchelin die Stiftung eines ewigen Lichtes zur Erinnerung seiner Gattin Rixa v. Dänemark [27. Oct. 1308 (UB. V. 3248) schon gestorben] band. Fürst Heinrich I. von Mecklenburg knüpfte an eine Rente von 18 Mark 1267 (II. 1123) die Herstellung eines ewigen Lichtes in der fürstlichen Grabcapelle, und noch ausgedehnter waren die Bedingungen Heinrich II. des Löwen bei der Schenkung von Korn und Geldhebungen aus drei Ortschaften auf der Insel Poel »zur Lösung seiner Sünden« am 18. Januar 1302. (V. 2779). Ausser zwei Servitien von je 10 Mark und einem ewigen Wachslichte an seiner Gruft, sollte der Convent einen Altar mit allem zur hl. Messe Nöthigen und löbliche Fenster in der fürstlichen Grabcapelle herstellen. Bevor das Kloster noch das Geringste von den verheissenen Einkünften zu geniessen bekommen, verkaufte der Fürst unter dem Drucke seiner Schulden dieselben. Erst 1319 (VI. 4131) verließ er der Abtei als Ersatz das Dorf Admanshagen und knüpfte daran die

¹⁾ i. e. vectigal, s. Grimm: deut. Wörterbuch I. 1221.

früheren Bedingungen. Weil diese Schenkung einen höheren Werth haben mochte, so musste das Kloster schon im Voraus 350 Mark slav. darauf auszahlen und auf 200 verzichten, welche der Fürst als Ersatz für Kriegsschäden versprochen hatte. Nachdem die von Barnekow 1324 (VII. 4544) auf Beden, Dienste und alle Rechte in jenem Dorfe verzichtet hatten, musste Doberan noch 1333 Ansprüche der Gebrüder von Schnakenburg auf dasselbe mit 300 Mark befriedigen. (VIII. 5412; 5418; 5439.) Da Herzog Albrecht am 6. Dec. 1354 (UB. XIII. 8011) 15 Hufen in Kröplin und Detershagen, welche um 723 Mark lüb. das Kloster von den Strahlendorf gekauft hatte, jenem zu eigen verleiht, knüpft er daran die Bedingung, aus den Pachtgeldern ausser 2 Servitien auch ein ewiges Licht zu beschaffen.

Dies die wirklichen Schenkungen, welche ich bis 1359 incl. in den 15 ersten Bänden des Urkundenbuches gefunden habe. Manche Urkunden erscheinen allerdings mit dem »donamus, committimus, conferimus« und den Lobeserhebungen, welche die Fürsten ihrer Liberalität, Frömmigkeit und Liebe zu der ehrwürdigen Stiftung ihrer Ahnen zu streuen belieben, als Geschenke, erweisen sich aber bei genauerer Betrachtung und mit Hinblick auf andere, einfach als Bestätigung längstgehabter Besitzungen oder als Appropriationen, d. h. als Erlass der an den Besitzungen haftenden Lehnsdienste, nachdem das Kloster die Güter von einem Vasallen des Herrschers oder von diesem selbst um schweres Geld erstanden hatte. So sagt Fürst Heinrich Borwin III. 1213 (I. 550) er gebe (dedimus) den Brüdern zwei Salzpfannen zu Sülze, zeigt aber alsbald mit dem Zusatze: »wie sie dieselben einst von unseren Vorfahren besessen haben,« dass dies kein Geschenk wenigstens von ihm war. Fürst Nicolaus v. Werle rühmt 1294 (III. 2295), dass »er auf Rath seiner Mutter und seines Beichtvaters zu seinem und der Seinen Seelenheile an Doberan das Dorf Zarchelin (bei Plau) verliehen und geschenkt (committimus et donamus) habe.« Aber schon 1253 (II. 714) hatte Fürst Pribislav von Parchim es dem Kloster um gutes Geld verkauft. Heinrich der Löwe sagt, donamus et conferimus bezüglich des Dorfes Bastorf 1310 (V. 3357) und dass dies zur Verhütung des dem Kloster zugefügten Schadens geschehe; — es war durch dasselbe von Gottschalk von Preen käuflich erworben, wie die Quittungen der Zahlung (V. 3441 und 3444) ausweisen.

Belege bieten die meisten der vielen Urkunden über die zahlreichen Grundstücke und Dörfer, welche Doberans Convent in schneller Folge erwarb, reich und reicher werdend nicht durch Schenkungen, sondern durch seiner Glieder heilsame Thätigkeit

und gute Verwaltung. Diese Ankäufe um hohe Summen lassen deutlich den weise berechneten Plan erkennen, den verliehenen Besitz auszudehnen und abzurunden, und auf dem gewonnenen Grund und Boden sich den Genuss aller Rechte und Nutzniessungen zu sichern und so auf demselben möglichst freie Hand zu schaffen. Daher war der Convent bemüht von Geistlichen und Weltlichen alle daran haftenden Einnahmen wie Zehnten, Beden, Broken und andere Rechte, so viel thunlich zu erwerben.

Auch in Städten machte man Ankäufe. In Lüneburg wurden von Doberan zahlreiche Salzpffannen erstanden. Eine solche 1233 (I. 416) ist der erste Kauf seitens des Klosters, worüber eine Urkunde vorliegt. 1305 wurden vier erworben. In vielen mecklenburgischen Städten erstanden die Brüder Mühlen mit wichtigen Gerechtsamen für den Mahlwang und Korntransport, so u. a. 1282 zu Parchim (III. 1611, vgl. VIII. 5097) und zu Plau (III. 1614); 1287 und 1292 zu Güstrow (III. 1936, 2169), dafür dass diese aus dem Landrechte zu Stadrecht gelegt werde, zahlte der Convent sofort 1293 noch 100 Mark an Fürst Nicolaus von Werle (III. 2238—40); 1289 zu Gnoien (III. 2001); 1298 zu Malchin (IV. 2502; V. 3373; XV. 9365) u. a. Die zu Gnoien, Parchim, Plau wurden 1296 (UB. III. 2403 u. 2405) an Kloster Neuenkamp gegen Salzhebungen in Lüneburg wieder vertauscht. Dass sie selbst auf Dörfern Mühlen erwarben, zeigt der Ankauf der zu Neuburg nebst den Gerechtsamen um 50 Mark 1358. (UB. XIV. 8432.)

Offenbar bewog seine Lage nahe der Ostseeküste Doberan schon frühe zum Handel über jene nach den scandinavischen Reichen. Dies erhellt aus der Urkunde König Christoph II. von Dänemark vom 26. Juli 1255. (II. 756.) Darin nimmt er die in sein Reich kommenden Brüder und die Familiaren nicht nur in seinen besonderen Schutz, sondern befreiet sie auch von allen Zöllen und Lasten (ab omni thelonei grauamine) ausser auf den Märkten in Schonen, und befiehlt seinen Beamten in Strandungsfällen sie bei der Bergung nicht zu hindern. Wohl mit deshalb suchten auch die Brüder in den beiden wichtigen und blühenden Handelsstädten Mecklenburgs Grund und Boden zu erwerben und Höfe anzulegen. Schon am 26. Mai 1280 (II. 1541) gestattet ihnen Bischof Hermann von Schwerin auf dem zu Rostock in der St. Jacobi Parochie ein oratorium sive capellulam zu errichten und Messe zu lesen, und dieses Hofes Gebiet dort, Minor oder Parvum Doberan suchten sie durch Kauf eifrig zu erweitern. (V. 3161; VI. 3743; VII. 4766; IX. 6173; X. 6847; XIII. 7728.)

In Wismar erwirbt Doberan 1312 (V. 3541) ein Grundstück zu einem Hofe in der Mühlenstrasse (VIII. 4487), wofür an Schoss,

Nachtwächtergeld u. s. w. 24 Schl. slav. um Michaelis an die Stadt zu zahlen waren. (VI. 3591, 4069.)

Bei ihren Ankäufen wurden, mit vergleichendem Hinblicke auf solche durch Laien, die Mönche keineswegs geschont. Vielfach erscheinen sie als überaus prompte Zahler (z. B. UB. III. 2239; V. 3441; XIII. 7730; XIV. 8571). Bei manchen Erwerbungen waren sie vielfachen Quälereien, ja selbst wiederholten Zahlungen ausgesetzt. So u. a. bezüglich der Bede in den Dörfern Stöbelow, Parkentin und Bartenshagen. Diese war von Ehrich von Dänemark, als Vormund Nicolaus des Kindes von Rostock, an Matthias von Axekow um 300 Mark überlassen und von diesem 1304 um dieselbe Summe an Doberan verkauft. (V. 2925.) Der gedachte Ritter und ein anderer gleichen Namens bekennen 1307 (V. 3154), dass dies unter Zustimmung ihrer Brüder und Erben geschehen sei, dass sie volle Zahlung erhalten und keine Ansprüche an die Beden mehr erheben könnten. Die Urkunde des Fürsten Albrecht von 1333 (VIII. 5411) zeigt, dass obschon die Sachlage wohl bekannt und nachgewiesen war, »Doberan doch wegen dieser Contributionen von den fürstlichen Vögten vielfache Quälereien zu erdulden gehabt hatte.« Um Ruhe von diesen zu gewinnen, erkaufte die Brüder die Bede und die höhere Gerichtsbarkeit in den drei Dörfern noch einmal von dem Herrscher um 300 Mark, womit derselbe verpfändete Besitzungen einzulösen beabsichtigte. Trotzdem, und obschon Albrecht alle Briefe, die von ihm oder seinen Vorfahren darauf bezüglich ertheilt waren, annullirt hatte, tritt ein Johannes von Axekow 1341 (IX. 6112) mit Ansprüchen an Bede und Gericht bezüglich 6 Hufen in Stöbelow hervor und nöthigt das Kloster ihn mit 170 Mark rost. zu befriedigen. Erwägt man, dass Stöbelow und Parkentin zu dem Doberan von seinen Stiftern zugewiesenen Besitzungen gehörten, für welche ihm von diesen und ihren Nachfolgern Beden und Gericht überlassen und dies wiederholt verbrieft worden war, so zeigt dieser Fall, wie gar manche andere, wie wenig im Laufe der Zeiten von den ihm gewordenen Verheissungen und Privilegien gehalten ward. Treffend bemerkt der gewiss unparteiische Herr Dr. Lisch in Bezug auf den Klosterhof und das Dorf Satow (J. B. 13. 133 u. 31): »Je fleissiger die Mönche wirthschafteten und Aecker urbarmachten, desto eifriger forderten die Landesherren Abgaben« und: »Kaum war eine neue Last abgewälzet, so mussten sich die geistlichen Güter schon wieder zur Uebnahme anderer Lasten verstehen.« War die Zahlung der ursprünglich erlassenen Beden abgekauft, so wurden sie zur Entrichtung einer öuerbede (J. B. 13. 291 u. 293 Urkunden 18. Oct. 1422) angehalten. Und doch hatte 1353 24. Febr. (UB. XIII. 7730) Herzog Albrecht »weil in früheren Briefen es klarlich (lucidius) enthalten,

dem Kloster *universas et singulas precarias* für sich und seine Nachfolger mit Brief und Siegel zugesichert!« — Nicht im Rechte möchte Doberans Convent bei seiner Klage vor Fürst Albrecht gegen den Rathsherrn Dietrich Horn zu Rostock wegen eines Torfmoores, zwischen seinem Dorfe Freienholz und dem jenes, Sanitz, gelegen, gewesen sein, da derselbe dreimal vergeblich von dem mit Führung der Sache beauftragten Knappen Johann Preen zu Bandelsdorf geladen, auch den von diesem angesetzten Gerichtstag zu Rostock nicht bezog. Doberan wurde daher auch mit seinen Ansprüchen abgewiesen. (UB. IX. 5876 v. 23. Mai 1338.) Späterhin 1365 (UB. XV. 9378) erwarb Abt Gottschalk um 2000 M. lüb. von den Schwiegersöhnen der Enkelinnen jenes Dietrich Horn das ganze Dorf Sanitz mit Ausnahme von 4 Hufen, womit der gedachte Rathsherr eine von ihm gestiftete Vicarei zu St. Marien in Rostock bewidmet hatte (UB. IX. 5876), mit allen Rechten ausser dem des Patronates über die Pfarrkirche des Dorfes, welches Herzog Albrecht sich vorbehielt. (UB. XV. 9379.)

Die Dienste in Geldsachen, welche Doberan dem 1316 verstorbenen Nicolaus II. von Werle (Parchim) geleistet hatte, bereiteten der Abtei schlimme Verwicklungen mit seinem Sohne und Bruder, Johann dem Aelteren und dem Jüngeren. Nach der Urkunde v. 9. Sept. 1319 (VI. 4125) verlangten diese von dem Convente die Auslieferung einer Summe, welche jener Fürst einst dem Abte Gerhard in Verwahrung gegeben hatte.¹⁾ Durch eine Quittung vom 8. Mai 1314 (VI. 3688) konnten die Mönche nachweisen, dass sie zurückgezahlt, mit Ausnahme von 1000 Mark fein Silbers, womit der Herrscher sich die schon oben gedachte Leibrente erworben hatte. Jene herzugeben weigerten sich die Klosterleute mit gutem Rechte. Die beiden Fürsten belegten nun die in ihren Territorien befindlichen Besitzungen der Abtei mit Sequester. Endlich 1319 schlichtete Bischof Hermann von Schwerin, von beiden Parteien als Schiedsrichter angerufen, den Streit. Die Fürsten standen von ihrer Forderung ab und hoben den Sequester auf, die Abtei musste ihnen nicht nur alles lassen, was während desselben jene in den Klosterbesitzungen vereinnahmt hatten, und »alle Unbill und Gewaltthat, welche dort gegen Hoch und Niedrig verübt worden« verzeihen, sondern noch 600 M. slav. absque coactine (?) liberaliter zahlen, »damit sie unsere Vertheidigung und

1) Dass dies öfter geschah bezeugt Statut 1260 11. mit der dafür erlassenen Vorschrift: „Deposita werden in unseren Klöstern nur mit Wissen dreier Brüder und auf Befehl des Abtes angenommen und unter genauer Bescheinigung zurückgegeben (et sub bono testimonio reddantur). Der Abt aber achte fleissig darauf, dass das Anvertraute treulich verwahrt werde.“ Dass sogar Israeliten solche bei den Cisterciensern machten. bezeugt das Verbot unter Androhung der Weinentziehung 1292: 7, „Deposita von Juden hinfort nicht anzunehmen.“

Gnade desto völliger bei uns verdienen,« wie die Fürsten sagen, indem sie über die Auszahlung dieser Summe in baar quittiren. Am selben Tage verhandelten sie dann noch das Eigenthum (proprietatem, que egendum dicitur) der am 22. Febr. 1319 (VI. 4055, 4059) von den Vasallen Conrad und Berthold Duding durch die Brüder um 1300 Mark slav. erkauften Mühle zu Lütten Sprenz, gegen 300 Mark slav. an diese.

Die Urkunden weisen gar manche besondere Fälle; wie Doberan von allen Ständen, Edlen, Geistlichen, Bürgern, Bauern bedrückt und beeinträchtigt ward. Dass Hohe und Vornehme sich nicht scheuten selbst die hochherzige Gastlichkeit des Klosters unverschämt auszubeuten, beweist die des Papstes Johann XXII. von 1318. (VI. 3996.) Indem der hl. Vater darin den Probst zu Alt-Brandenburg und die Decane am Dom und zu St. Sebastian zu Magdeburg zu Conservatoren der Klöster Doberan und Dargun wider die gegen sie geübten Bedrückungen durch Steuern und Abgaben, wie offene Gewaltthätigkeiten bestellt, heisst es u. a. auch: »Pferde, Hunde, Dienstleute schicken sie in die Klöster, ihre Höfe, Mühlen und ländlichen Besitzungen, um sie dort zu ernähren und auszufüttern. In den Klöstern, auf ihrem Grund und Boden werden öffentliche Landtage und Verhandlungen abgehalten; mit einer grossen Menge von Reitern und Fussvolk ziehen sie herbei und brandschatzen deren Güter. Die Lebensmittel, welche für Abt und Convent auf lange Zeit gereicht haben würden, vergeuden, verschlingen und verzehren sie.« Dass dieser Schilderung nicht mit Recht der Vorwurf der Uebertreibung gemacht werden dürfe, sondern dass sie durchaus der damaligen Lage der Verhältnisse entspricht, beweist aufs klarste die Urkunde Herzog Albrechts vom 22. Mai 1361. (UB. XV. 8893.) Um dem Abte und Convente zu Doberan, »welche ihm so viel Güte und Wohlwollen erwiesen,« seinen »gnädigen Dank« zu erstatten, verheisst er von jenem Datum bis Michaelis desselben Jahres ihr Kloster, ihre Höfe, Dörfer und Besitzungen hospitalitatis, pernoctacionis vel prandii aut quarumlihet expensarum incommodis seu equorum, canum, accipitrum, falconum, seruorum nunciiorum missionibus, detencionibus seu procuracionibus eorum nicht mehr zu behelligen, auch sie binnen der Zeit nicht mit Steuern, Abgaben, Beden an Vieh und Geld zu beschweren und zu behelligen (grauare et vexare).

Die Stauung des Wassers, das für den Betrieb der Mühlen auf den Abteigütern nöthig war, ward öfter auch als günstige Gelegenheit benutzt, von den Mönchen ansehnliche Summen zu erzielen, so 1332 (VIII. 5318) von den Rittern von Linstow bezugs der eben gedachten Mühle zu Lütten Sprenz. Die Urkunden

(II. 768; VIII. 5503, 5; IX. 5929, 6350) zeigen uns Gleiches für die zu Zechlin und zumal die Parkentiner seitens der von Axekow. Ohne Schaden scheint das Kloster bezugs der Wasserstauung des Dorfes Marlekendorf gegenüber Johann Babbe v. Dammersdorf weggekommen zu sein, wenn er nicht bei der zugleich gemachten Grenzregulierung seinen Vortheil gefunden. (UH. XIII. 7510 v. J. 1351 Sept. 13.) Mit dem Pfarrer Heinrich von Neuburg musste wegen der Feldmark von Tweenhusen, welches 1306 angekauft worden (V. 3081, 2) und wegen einer Waldung ein weitläufiger Process geführt werden (VIII. 5315, 5417, 5424), der mit jenes Abweisung endete. Die früheren Rostocker Bürger und Besitzer von Hohen Schwass, Namens Quast, annectirten Aecker des 1308 von Nicolaus von Rostock um 2000 Mark erstandenen Gutes Niex. (V. 3266, 3386, 3392.) Mit der Ausrede, es sei unwissentlich geschehen, kamen sie vor dem Gerichte zu Rostock davon. (VII. 4758.) Schon 1268 (II. 1143) machten Bauern dreier Dörfer in Wilsen und Stöbelow lange Zeit hindurch Einfälle. Ebenso beraubten und verwüsteten die von Strömkendorf Weiden und Wälder des Klosterhofes Redentin 1313. (VI. 3610.) Nur eine genauere Markirung der Grenzen durch Scheidegräben scheint beliebt zu sein. Solche Anfeindungen bewegen selbst den Convent einzelne Besitzungen gegen andere zu vertauschen oder zeitweilig in andere Hand zu geben, wozu sich aus Stat. 1208, 4, die Befugnis ableiten liess. Jenes geschah 1306 (V. 3096) mit Zechlin gegen Neuburg bei Wismar. Den Anlass deuten bezeichnend die Worte an: *quam propter nimiam distanciam, tam propter inhabitantium potentiam.* Schon 1256 (II. 768) hatte dort die Abtei mit 10 Mark jährlich sich den Beistand des Johann von Havelberg gegen die dasigen zu Aufständen bereiten Slaven erkaufen müssen. Die Dörfer Gallin und Zarchelin überlässt 1299 (IV. 2580) Abt Johann an Ritter Berthold von Bellin gegen eine Pacht von 95 Mark *jure feudali*, »damit er desto eher und besser diese Ortschaften regieren und die Unbilden der Gottlosen zur Ruhe bringen könne.«

Für die Ausbeutung, Belästigung und Beraubung, welche Doberan von allen Seiten zu leiden hatte, spricht beredet die Folge von Urkunden, worin Päpste und Prälaten dasselbe vor solchen durch Drohung mit den geistlichen Strafmitteln zu schirmen suchen. Schon 1257 (II. 802) fordert der heilige Vater Alexander IV. die Bischöfe von Schwerin und Camin auf, diejenigen, welche der Abtei Grundstücke, Eigenthum und Gebäude antasteten, ihr testamentarisch gemachte Schenkungen zurückhalten, Abgaben von den Aeckern, »welche die Mönche mit ihren Händen bebauten oder auf ihre Kosten bewirthschafteten« und von ihrem Vieh abnöthigen würden, feierlich zu bannen. 1282 (III. 1632) wendet sich Bischof Hermann von Schwerin drohend gegen alle,

die an Gütern und Personen das Kloster schädigen würden, und 1287 (III. 1892) besonders gegen die, welche demselben die Zehnten weigerten, was wohl zumal in den Gütern geschehen mochte, wo er dieselben 1286 (III. 1862) der Abtei verkauft hatte. Seines Nachfolgers Gottfried Gebot an die Pfarrer seines Sprengels 1304 (V. 2904) zeigt, wie zumal Städter und Landleute die Wälder und Gewässer Doberans bestahlen. Noch schlimmer erscheint die Sachlage nach den Worten der Bischöfe Heinrich 1345 (IX. 6541) und Andreas 1348 (X. 6891), wo auch Raub von Pferden, Vieh, Korn aus dem Kloster und seinen Höfen, Verweigerung der Pacht u. s. w. u. s. w. erwähnt werden. Dass die geistlichen Strafmittel bisweilen die Schädiger bewogen sich »gütlich« mit dem Convente zu vergleichen, deutet die Urkunde VIII. 5172 von September 1330, bezugs der gebannten Adelheid, Heinrich Dronens Witwe an, welche das Kloster an seinem »Hofe Wilsen« belästigt hatte. Wie an allen Sonn- und Festtagen in verschiedenen Kirchen die Schuldigen als Gebannte vor dem Volke vom Ambo öffentlich kundig gemacht werden sollten, zeigen die Urkunden in XIII. 8108, 1355 bezugs der Radeke v. Simen, der dem Kloster die Salzpacht aus Sülze verweigerte, und durch die kirchlichen Strafmittel, obschon erst nach 4 Jahren zur Einkehr und Anerkennung seiner Schuld gebracht ward. (XIV. 8651 v. 1359.) Dass auch diese bei Einzelnen nichts fruchteten beweist die Urkunde XV. 9399. Mathias Spiegelberg, dem von Nicolaus v. Werle der zehnte Pfennig in der Vogtei Güstrow verpfändet war, erpresste auch von der Doberan gehörenden Mühle zu Lütten Sprenz denselben so lange er lebte, dass seiner Leiche das kirchliche Begräbnis versagt werden musste. Erst sein Sohn Conrad d. j. und ein gleichnamiger Verwandter erklären 3. Oct. 1365, dass jenes Matthias Thun contra deum et iusticiam gewesen sei, dass aber ihre Mittellosigkeit sie hindere, sofort Ersatz zu leisten.

Die Urkunden bestätigen in Bezug auf Doberan, was von Raumer (citirt J. B. 13. 119) von den Cistercienser-Abteien Nord-Deutschlands im Allgemeinen sagt: »In späteren Zeiten ist den Klöstern wenig geschenkt worden; — — umgekehrt ergibt sich bald — dass man nicht zuviel sagt, dass sie fast fortwährend gebrandschatzt wurden.« Zum andern bezeugen sie, dass auch für Doberan in Hinsicht auf Mecklenburg das Wort desselben gilt: »Der Werth des Geschenkes (die Stiftungsgüter) war also so gross nicht, im Gegentheil machten die Mönche das Ganze den Landesherren erst nutzbar. — Nach wenigen Menschenaltern stand die einem Cistercienser-Kloster geschenkte Wüstenei als ein blühender Landstrich voll deutscher Dörfer da; ohne die Klöster würde die Mark Brandenburg dem heutigen Ungarn gleich geblieben sein,

wo deutsches Wesen nur in den Städten herrschend geworden ist, das Landvolk asiatisch geblieben.«

Wahrlich der edle Berno,¹⁾ welchen Herzog Heinrich der Löwe zum geistlichen Hirten des von ihm »mit Schwert und Bogen« (gladio et arcu nostro) eroberten Landes gesetzt hatte (I. 100), erwarb sich um Mecklenburg des höchste Verdienst auch für dessen materielles Wohl und Gedeihen, als er die Fürsten desselben bewog, das Kloster Doberan zu stiften und das von den Heiden vernichtete wiederherzustellen und mit Mönchen aus Amelungsborn zu besetzen, welcher Cistercienser-Abtei er einst selber angehört hatte. Durch Befolgung seines weisen Rathes wurden der Held Pribislav und sein ritterlicher Sohn ihres Volkes grösste Wohlthäter in jeder Beziehung bis in die spätesten Zeiten. Die muthigen Mönche, welche nach dem blutigen Martyrertode des ersten Conventes ungescheut und ungeschreckt wieder herbeieilten (J. B. 6. 178 und Studien u. Mitth. a. d. Bened. u. Cist.-Orden 1889, 45.) wurden nicht nur die »Urheber des Glaubens und die Verstörer der Götzen im Wendenlande, durch das Volk hin die Gnade des hl. Geistes verbreitend« (UB. I. 257) durch ihren Fleiss und ihre Thätigkeit gestalteten sie auch diese »Stätte des Grauens und der wüsten Einöde« in blühendes Ackerland um und beriefen den entvölkerten Gegenden fleissige und betrieb-same Einwohner aus Deutschland. Feldbau und Viehzucht, noch heute Mecklenburgs erste und vorzüglichste Quellen zu seinem grossen Wohlstand und Gedeihen, sind im letzten Grunde die Frucht der Saat, die einst dort die frommen, fleissigen Cistercienser unter Mühen und Druck ausstreueten, und welche ihnen bei dem Volke ein bleibendes dankbares Andenken hätten sichern sollen. Doch jede Erinnerung an dies heilbringende Wirken der Mönche ist verschwunden, durchaus andere Vorstellungen verknüpft man mit dem Thun und Treiben der Klosterleute.

Nicht verschwiegen darf werden, wie der Abfall von der ursprünglichen Strenge der Regel, wie Verweltlichung auch in den einst so strahlenden Orden der Cistercienser eindrang, welcher ehemals die edelsten und hervorragendsten Geister zu seinen Gliedern zählte. Nur die Erinnerung an die Zeiten des Niederganges und der Entartung ist geblieben, welche keiner tiefer beklagte und rügte, als die noch vom alten Sinne Erfüllten, und zu diesen, zu den regeltreuen Klöstern gehörte nach sicheren Zeugnissen just Doberan.²⁾

1) Manrique I. 251 rühmt ihn also: „Florébant jam Monasteria Germaniae viris illustribus, inter quos Benno moribus aequae pollens, sapientiaque facile multis aliis praecellebat.“

2) Bezeichnend und beredend zeugt für die musterhafte sittliche Haltung der Doberaner bis ans Ende, dass keine Sage, welche auf dieselbe irgend einen Schatten werfen könnte, beim Mecklenburger Volke im Schwunge ist.

Nur Wenige theilen nicht die allgemeine Anschauung, nach welcher die Mönche als Gestalten erscheinen, wie der heilige Apostel Paulus mit Epimenidas von Gnossus Dichterwort im Briefe an den Titus (I. 12.) die Kreter schildert. Auch hier, wie fast immer, bewährt sich, was Shakespeare in seinem Heinrich VIII. (Act. IV. Scene 2) Griffith zu Katharina von Arragonien bezugs Cardinal Wolsey sagen lässt:

»Man gräbt in Erz der Menschen Uebelthat,
In Wasser schreibt man ihre Tugenden.« —

Kleinere Quellen und Forschungen zur Geschichte des Cistercienser-Ordens.

Von P. Otto Grillnberger, Ord. Cist. in Wilhering.

I.

In der Handschrift IX, 124 der Stiftsbibliothek zu Wilhering (201 Bl. 4^o) begegnet uns F. 127'—129' eine Ars dictandi, vermuthlich ein Auszug aus Dybinus,¹⁾ geschrieben zu Ende des XIV. oder zu Beginn des XV. Jahrhunderts. Derselben hat F. 130—133 eine gleichzeitige Hand 18 praktische Muster angereicht, welche die Cistercienser-Klöster Ebrach, Engelszell, Kaisersheim, Langheim, Salem, St. Gotthard, Scalie und Waldsassen betreffen. Im folgenden soll aus diesem Theile, als dessen Verfasser, wenn man ihn so nennen darf, ohne Zweifel ein Wilheringer Mönch zu betrachten ist, das Interessanteste, Nr. 1—4, mitgetheilt werden.

1.

(C. 1400.) „*In vigilia penthecostis.*“ (Wilhering.) — *Der Abt von Ebrach visitiert das Stift Wilhering und hinterlässt die charta caritatis.*

F. 130. Anno domini etc. in vigilia penthecostis nos frater N. abbas in N. filiam nostram in *Wilhering* in Christo nobis dilectam secundum formam ordinis personaliter visitantes que ibidem emendacione digna cognovimus statutis corrigere curavimus subnotatis.

¹⁾ Dies lässt sich aus Wendungen, wie „sicut patet in Dybino“; „vide Dybinum in suo Viatico, qui satis late hec declarat“; „Exempla patent in Dybino“; „Qui lacius habere scienciam de hijs desiderat, recurrat ad Dybinum“, Wendungen, die einem auf Schritt und Tritt begegnen, wenn auch nicht mit Sicherheit, so doch mit grosser Wahrscheinlichkeit schliessen. Von den Werken des Dybinus ist leider noch nichts veröffentlicht. Ueber ihre handschriftliche Ueberlieferung vgl. Oesterley, Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen I. Thl. S. 16.